



**ANHANG 1**

Zentralsekretariat  
54\_11/AM

**Diplomniveau I Pflege: Problematik um die Positionierung der Ausbildung  
Beschluss des Vorstands der GDK**

**A. AUSGANGSLAGE**

In den letzten Jahren hat die Frage der Positionierung der Diplomausbildung Niveau I Pflege (DN I), welche voraussichtlich noch bis 2007 angeboten wird, immer wieder Anlass zu Diskussion gegeben. DNI-Abschlüsse werden offenbar von einzelnen Kreisen Abschlüssen der Sekundarstufe II gleichgestellt.

Aufgrund dieser Unstimmigkeit hat der Vorstand das Zentralsekretariat um eine Standortbestimmung gebeten, die als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen dient.

**B. HAUPTFAKTEN**

**a. Meilensteine in den Pflegeausbildungen**

ab ca. 1980	Einleitung der Reform für die Pflege Ausbildungen „auf dem Weg zu den Generalistenausbildungen“ :
1992	In Kraft Tretung der Ausbildungsbestimmungen für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflege) für die Niveaus I und II (DNI und DNII).  Die bisherigen Ausbildungsgänge Allgemeine Krankenpflege AKP, Psychiatrische Krankenpflege PsyKP und Kinder-, Wochen- und Säuglingspflege KWS sowie die praktische Krankenpflege PKP werden zugunsten von Generalistenausbildungen aufgehoben und zwei Diplomniveaus geschaffen, das Diplomniveau I (DNI, Dauer: 3 Jahre) und das Diplomniveau II (DNII, Dauer: 4 Jahre).  Alle bisherige Pflegediplome entsprechen dem DNII und werden diesem ohne zusätzliche Bedingungen gleichgestellt.
10.9.1998	Der GDK-Vorstand beschliesst, dass die Diplomausbildungen im Gesundheitswesen auf der Tertiärstufe angesiedelt sind.
17.3.1999	Der GDK-Vorstand bestätigt seinen Entscheid vom 10.9.98, dass die Diplomausbildungen im Gesundheitswesen auf der Tertiärstufe angesiedelt sind.

Mai 1999	<p>Die Plenarversammlung der GDK fasst folgende Beschlüsse zur neuen Bildungssystematik Gesundheitsberufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Diplomausbildungen sind zukünftig auf der Tertiärstufe angesiedelt.</li> <li>▪ Auf der Sekundarstufe II wird ein beruflicher Ausbildungsweg mit Abschluss Fähigkeitszeugnis (FaGe) inkl. entsprechender Berufsmaturität geschaffen.</li> </ul>
----------	---

Der Beschluss der GDK, alle Diplomausbildungen auf Tertiärstufe anzusiedeln, hat zur Folge, dass künftig eine abgeschlossene Sekundarstufe II (Berufslehre oder allgemeinbildender Abschluss wie Fachmittelschule, etc.) notwendig ist, um eine Ausbildung in den Gesundheitsberufen beginnen zu können. Mit dieser eindeutigen Einstufung der Gesundheitsberufe in die schweizerische Bildungssystematik wurde eine klare Ausgangslage für den Übergang an den Bund geschaffen.

Juni 2002	Verabschiedung der Ausbildungsbestimmungen zur dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Fachmann durch die GDK-Plenarversammlung.
-----------	---

Fazit: Mit der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der entsprechenden Verordnung (BBV) am 1.1.2004, welche die Gesundheitsberufe reglementieren, werden alle Diplomberufe im Gesundheitswesen de jure der Tertiärstufe zugeordnet, auch wenn einzelne Bestimmungen noch den neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen.

## **b. Ausführungen**

Gemäss Beschluss der GDK von 1999 wurden alle Diplomausbildungen im Gesundheitsbereich, welche bis zur In Kraft Tretung des BBG unter der Zuständigkeit der GDK standen, der Tertiärstufe zugeordnet.

Aus folgenden Gründen hat die Ausbildung in Pflege DN I seit ihrer Schaffung im Jahr 1992 zu den Diplomausbildungen gezählt:

- Wie für alle anderen bisherigen Diplomausbildungen im Gesundheitsbereich beträgt das Mindestalter bei Beginn der Ausbildung in der Regel 18 Jahre.
- Das Diplom DN I in Pflege entspricht den EU-Richtlinien. Diese sehen als Mindeststandards eine dreijährige Ausbildung (inkl. 1600 Praxisstunden) vor, die auf mind. 10 Schuljahren aufbaut, also mehr voraussetzt als die obligatorische Schulzeit. Es kann daher von der Voraussetzung eines nicht formalisierten Sekundarstufe II Abschlusses gesprochen werden.
- Beim Übergang der beiden bisherigen Pflegeausbildungen (DN I und DN II) in die neue Pflegeausbildung HF wurden die DN I-Ausbildungen dem neuen Pflegediplom zwar nicht vollumfänglich gleichgestellt (im Gegensatz zur DN II-Ausbildung), DNI-Inhaber/innen sind jedoch berechtigt, die Berufsbezeichnung „diplomierte Pflegefachfrau/mann“ und somit den Titel diplomierte Pflegefachfrau/mann HF zu tragen, sobald sie 40 Tage Weiterbildungen bzw. eine Prüfung absolviert haben und über eine Berufspraxis von 2 Jahren verfügen.

## **c. Quervergleich mit anderen Bereichen (Tabelle 5.6a)**

Die Tabelle im Anhang 2 stellt die Ausbildung zum DNI in Pflege anderen Ausbildungen gegenüber, welche zu eidgenössisch anerkannten Berufsprüfungen des Tertiärbereichs führen. Einige Beispiele unter den über 200 eidgenössisch anerkannten Berufsprüfungen sind aufgeführt.

### **III. BESCHLUSS**

#### **a. Schlussfolgerung**

Die Berufe des Gesundheitswesens, wie sie bis zur Inkraftsetzung des neuen BBG am 1.1.2004 konzipiert waren, liessen sich nicht eindeutig den Qualifikationsstufen gemäss Bildungssystematik Schweiz zuzuordnen. Sie befanden sich in einem in sich geregelten, mit der Bildungssystematik Schweiz aber nicht kompatiblen, System; es wurde zwar kein regulärer Abschluss der Sekundarstufe II, jedoch klar mehr Vorbildung als die obligatorische Schulzeit verlangt.

Ein Quervergleich mit anderen Bereichen bestätigt, dass eine Positionierung der DNI, auch wenn diese sich nicht vollumfänglich mit der Bildungssystematik decken lässt, auf der Tertiärbereich berechtigt ist, bzw. dass eine Positionierung auf der Sekundarstufe II absolut nicht nachvollziehbar wäre.

#### **b. Weiteres Vorgehen, Empfehlung des Bildungsrats**

Gestützt auf die Meinungsbildung in der Kerngruppe hat der Bildungsrat, an seiner Sitzung vom 14.6.2006, die Wichtigkeit einer Information an das Berufsfeld Gesundheit bestätigt und sich auf folgenden Grundsatz geeinigt: Da es sich bei der Diplombildung Niveau I (DN I) um eine Ausbildung nach "altem Recht" handelt, und da das BBT für eine Richtigstellung der Situation somit keine Hand bieten will, ist es Sache der GDK, die Sachlage mit den obigen Ausführungen in einem entsprechenden Empfehlungsschreiben an die OdASanté zuhanden der Arbeitgeber zu präzisieren.

#### **c. Beschluss des GDK-Vorstands**

Auf Empfehlung des Bildungsrats hat der Vorstand der GDK an seiner Sitzung vom 6.7.2006 beschlossen, in einem Empfehlungsschreiben an die OdASanté zuhanden der Arbeitgeber zu präzisieren, dass die Diplombildung Niveau I (DN I) in Pflege auf Tertiärstufe positioniert ist.

AM/6.7.2006

■